

G. Kempe in Leipzig.	78
Das goldene Buch der Jugend. Heft 1. 20 S.	
Jacob Link in Trier.	73
Buschmannsches Lesebuch f. d. mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Ausg. B. 1. Theil. 3 A.	

G. Speidel, Verlag in Zürich.	81
Mitteilungen der Materialprüfungsanstalt am Eidg. Polytechnikum. Heft 9. 6 A.	
Wilhelm Werther's Verlag in Berlin.	77
Brinckman's sämtliche Werke. 4 Bde. 5 A.	

Nichtamtlicher Teil.

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.*)

a) Der § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb ist auch anwendbar, wenn die für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen auf der angepriesenen Ware selbst angebracht werden. OLG. München, I. CS. Urteil v. 9. November 1900.

Ein Verlagsbuchhändler in München wurde auf Unterlassung verklagt, weil eine in seinem Verlage erschienene Uebersetzung einer spanischen Novelle in unwahrer Weise auf dem Titelblatte als »autorisiert« bezeichnet sei. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde zurückgewiesen, weil sich die in Frage stehende als unrichtig beanstandete Angabe tatsächlicher Art auf der Ware selbst befunden habe. Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist begründet.

Daß die in § 1 erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen und für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen nicht auf der angepriesenen Ware selbst angebracht sein dürfen, ist im Gesetze nicht gesagt und auch durch dessen Zweck nicht erfordert. Sie werden allerdings der Regel nach nicht mit der Ware selbst äußerlich verbunden sein, weil die letztere aus dem Grunde der räumlichen Beschränktheit der Allgemeinheit nicht hinreichend zugänglich ist. Wo aber eine Ware, wie Preßerzeugnisse, dazu geeignet erscheint, einer unbestimmt großen Anzahl von Personen zugänglich zu werden, da besteht kein Hindernis, eine darauf angebrachte unlautere Reklame als eine öffentliche Bekanntmachung oder eine für einen größeren Personenkreis bestimmte Mitteilung im Sinne des § 1 anzusehen. Wäre dies nicht der Fall, so würden Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche mit der anempfohlenen Ware äußerlich verbunden sind, gegen civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Grund gesichert sein. Die vom Vorderrichter angeführten Belegstellen unterstützen nicht seine Auffassung. Das reichsgerichtliche Urteil vom 20. Mai 1898 (JWSchr. S. 393) sagt vielmehr: »Es mag zugegeben werden, daß im allgemeinen der Gebrauch von Etiketten auf Waren nicht unter die Bestimmung fallen wird (im vorstehenden ist nämlich von den für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen die Rede). Allein es ist durch den Wortlaut des § 1, wie auch durch dessen Zweck nicht ausgeschlossen, daß je nach den konkreten Verhältnissen auch der Gebrauch von Etiketten auf Waren hierunter fallen kann.«

b) Begriff der gewerblichen Niederlassung. Gerichtsstand der Zweigniederlassung.

OLG. München, I. CS. Urteil v. 14. Mai 1900.

In dem Falle a) wurde der Einwand des Beklagten, daß er nicht im Bezirke des angerufenen Gerichtes seine Hauptniederlassung habe, verworfen. Aus den Gründen:

*) Mit glütig erteilter Erlaubnis abgedruckt aus der Wochenschrift: »Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts«, hrsg. v. B. Mugdan und R. Falkmann, Kammergerichtsräten. (Leipzig, Veit & Comp.) 1. Jahrg. Nr. 26 v. 28. Dezbr. 1900.

Der Begriff »gewerbliche Niederlassung« ist im Gesetze vom 27. Mai 1896 so wenig als in der Gewerbeordnung bestimmt. Da aber die letztere in §§ 42 und 55 erwähnt, daß eine gewerbliche Niederlassung nicht vorhanden sei, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder regelmäßig von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitze, so darf angenommen werden, daß eine gewerbliche Niederlassung im Inlande da besteht, wo diese Voraussetzungen vorliegen. Daß jemand im Inlande mehrere Niederlassungen in diesem Sinne zu haben vermag, ist nicht zu bestreiten, da die angegebenen Voraussetzungen für mehrere Orte im Inlande zutreffend sein können. Es wird nur zu verlangen sein, daß jeder dieser Orte den Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes eines gewissen, seiner äußeren Erscheinung nach abgeordneten Kreises des Geschäftsbetriebes bildet, so daß dieser Kreis gewissermaßen dort domiliziert ist. (Entsch. des RG. in Straff. 19 S. 281.) Von diesen Niederlassungen kann eine die Haupt-, die andere eine Zweigniederlassung sein. Als eine gewerbliche Niederlassung erscheint auch die letztere, wenn die bezeichneten Voraussetzungen [wie hier] gegeben sind.

Bestritten ist, ob, wenn im Inlande eine Haupt- und eine Zweigniederlassung bestehen, der Gerichtsstand nur bei ersterem Gerichte begründet ist. Das Gesetz unterscheidet in § 2 nicht zwischen Haupt- und Zweigniederlassung, und da letztere auch eine gewerbliche Niederlassung ist, von welcher das Gesetz spricht, so besteht kein Anlaß, eine solche Unterscheidung vorzunehmen. Wo das Gesetz eine Bestimmung nur für eine Hauptniederlassung treffen will, gebraucht es diesen Ausdruck (vgl. § 16). Aus den Worten in § 2 »eine gewerbliche Niederlassung« kann umsoweniger eine Folgerung gezogen werden, als im Satz 2 desselben Paragraphen gesagt ist, »für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung haben« (nicht aber »ihre« gewerbliche Niederlassung). Dem gegenüber wird den Motiven des Gesetzes für einen Fall, wie der vorliegende ist, eine maßgebende Bedeutung nicht zukommen und daher anzunehmen sein, daß jedenfalls unter Umständen die Klage auch bei dem Gerichte des Ortes der Zweigniederlassung angebracht werden könne (E. Müller, Komm. S. 69, Rahn S. 52, Finger S. 86—88). Will man auch dafür halten, daß der Gerichtsstand bei dem Orte einer Zweigniederlassung nicht ohne weiteres gegeben sei, wenn eine solche neben der Hauptniederlassung besteht, so ist die Sachlage doch eine andere, falls die unlautere Reklame von der Zweigniederlassung ausgeht und nicht von der Hauptniederlassung. Denn die erstere ist dann der Ort, der den Mittelpunkt des geschäftlichen Betriebes bezüglich desjenigen Geschäftes bildet, welches Gegenstand der Klage ist; der Geschäftsbetrieb hinsichtlich dieses abgeschlossenen Kreises ist dann am Orte der Zweigniederlassung gewissermaßen domiliziert (Entsch. des RG. 44 S. 362).

c) Die »besondere Bezeichnung« einer Druckschrift (§ 8) bezieht sich auch auf einen Art-Begriff. OLG München, I. CS. Urteil vom 28. Februar 1900.

Der Kläger, welcher eine Zeitschrift religiösen Inhaltes unter dem Titel »Armen-Seelen-Blatt, Monatschrift zum